

Satzung „MUT- Mensch und Teilhabe“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet: MUT- Mensch und Teilhabe
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aschaffenburg. Er soll im Vereinsregister des Amtsgericht Aschaffenburg in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz e. V.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein verfolgt das Ziel, die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit psychischen Erkrankungen zu fördern und ihre Wiedereingliederung zu unterstützen. Des Weiteren kümmert er sich um die Belangen von Menschen in sozialen Problemlagen. Dabei setzt er sich insbesondere für folgende Zwecke ein:
 - Förderung und Unterstützung von Menschen in psychischen Krisen sowie Stärkung der psychischen Gesundheit.
 - Unterstützende, helfende und fördernde Tätigkeiten auf allen Gebieten der psychosozialen Versorgung durch interdisziplinäre Zusammenarbeit.
 - Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial- und Gesundheitshilfe
 - Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe durch gezielte Maßnahmen und Unterstützungsangebote.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Einrichtung, Betrieb und Unterhaltung sozialer Angebote wie Beratungsstellen, Wohneinrichtungen, Praxen und ähnlicher Einrichtungen.
- Durchführung von Aufklärungs- und Informationsveranstaltungen zur Prävention psychischer Erkrankungen.
- Zusammenarbeit mit Kliniken, Kostenträgern sowie weiteren relevanten Institutionen und Akteuren des Gesundheits- und Sozialwesens.
- Kooperation mit gleichgesinnten Vereinen und Organisationen zur Förderung gemeinsamer Ziele.
- Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit chronischen psychischen Erkrankungen.
- Aktive Öffentlichkeitsarbeit zur Entstigmatisierung psychischer Erkrankungen sowie zur Förderung eines gesellschaftlichen Bewusstseins für psychische Gesundheit.
- Bereitstellung von Kursangeboten zur sinnvollen Freizeitgestaltung und sozialen Teilhabe.

(3) Der Verein kann zur Erfüllung des Vereinszweckes Eigentum erwerben, hauptamtliches Personal beschäftigen, privatrechtliche Unternehmen gründen und betreiben oder die Zweckerfüllung durch geeignete Vertragsbeziehungen anderweitig sicherstellen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive und passive Mitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder sind diejenigen, die sich an der Vereinsarbeit aktiv beteiligen, um die Ziele des Vereins aktiv zu fördern und/oder sich in der Vereinsführung mit zu betätigen.
- Passive Mitglieder unterstützen die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines besonderen Mitgliedsbeitrages.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands erworben. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins und seiner Abteilungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
- (3) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (4) Jeder Anschriftenwechsel ist dem Vorstand mitzuteilen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- (2) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- (3) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Vereinsausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste

Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung, die auf den Ausschluss folgt, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(3) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem 4. Vorsitzenden und dem 5. Vorsitzenden. Zusätzlich können einzelne Vorstandsmitglieder freiwillig oder nach Beschluss der Mitgliederversammlung die Funktionen Kassenwart, Schriftführer oder Pressewart übernehmen.

(2) Die Vorsitzenden sind zu zweit vertretungsberechtigt. Für Rechtsgeschäfte, die den Verein zu Leistungen von mehr als 500€ verpflichten, sowie für Grundstücksgeschäfte, die Aufnahme von Krediten und die Erteilung von Vollmachten ist ein Beschluss des gesamten Vorstands erforderlich.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

(4) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

(5) Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitglieder ist.

Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.

- (6) Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstands die Pflicht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 10 Vereinsfinanzierung

- (1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden u. a. beschafft durch
- a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Spenden,
 - c) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen,
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen und den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Höhe der Umlage darf das 6-fache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

§ 11 Ehrenamtspauschale, Aufwendungsersatz

- (1) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf kann aber im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 26a Einkommensteuergesetz durch den Vorstand beschlossen werden.
- (2) Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

(3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 13 Vereinsordnungen

(1) Insbesondere zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins und seiner Abteilungen, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Vereinsfinanzen, der Führung und Verwaltung von Abteilungen können Vereinsordnungen erlassen werden.

(2) Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Vereinsordnungen werden von der Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben.

§ 14 Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Wegweiser für Bedürftige und Obdachlose e. V.“ in Aschaffenburg zwecks Verwendung für die Unterstützung von Obdachlosen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Aschaffenburg, den 03.10.2025

(Unterschriften)